

# Konzept zur Sammlung von Alttextilien in der Gemeinde Bönen

## 1. Ausgangssituation und Ziele

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) sind nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ab dem 01.01.2025 zur getrennten Erfassung von Alttextilien verpflichtet.

Zur Erfüllung dieser Pflicht greift die Gemeinde Bönen gemäß Abfallwirtschaftskonzept 2023 des Kreises Unna (siehe Pkt. 5.3) auf das in Kooperation mit der GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) kreisweit betriebene Sammelsystem für Alttextilien zurück.

Ziele sind die Gewährleistung der hochwertigen Verwertung einer möglichst großen Menge von Alttextilien sowie der Aufbau und Erhalt eines flächendeckenden Netzes von Sammelcontainern für Alttextilien, sodass allen Bewohnern in zumutbarer Entfernung eine zuverlässige Entsorgungsmöglichkeit für Alttextilien zur Verfügung steht. – Darüber hinaus sind durch geeignete Maßnahmen die Belange der Stadtbildpflege angemessen zu berücksichtigen.

## 2. Abfallrechtliche und straßenrechtliche Betrachtung

### a) Abfallrechtliche Aspekte

Abfallrechtlich können gewerbliche und karitative Sammler neben dem örE nach dem KrWG die gewerbliche oder karitative Sammlung anzeigen und danach sammeln. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde hat die Möglichkeit, die Sammlung ggf. mit Auflagen zu versehen oder zu untersagen, sofern Untersagungsgründe vorliegen. Bei der Anzeige sind regelmäßig auch die Anzahl der Sammelcontainer, die voraussichtliche gesammelte Menge sowie Standorte der Sammelcontainer anzugeben. Bei den Standorten der Sammelcontainer stehen neben denen im öffentlichen Straßenraum (siehe unter b) grundsätzlich auch private Flächen zur Verfügung wie z.B. auf Parkplätzen an Geschäften oder privaten Einrichtungen.

### b) Straßenrechtliche Aspekte

Straßenrechtlich spielen die abfallrechtlichen Unterschiede zwischen gewerblicher und karitativer Sammlung keine Rolle. Daher erfolgt bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen kein Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Sammlungen. Anders zu bewerten ist die Sammlung des örE, der ab 01.01.2025 verpflichtet ist, die getrennte Sammlung von Altkleidern umzusetzen. Ihm werden daher grundsätzlich zur Erfüllung dieser qua Gesetz auferlegten Aufgabe geeignete Flächen im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bönen sollen an den bereits eingerichteten Wertstoffinseln und an

den bekannten Altkleidercontainerstandorten im öffentlichen Straßenraum auch weiterhin ihre Kleidung entsorgen können. Durch die ermittelte Anzahl an erforderlichen Containern zur flächendeckenden Sammlung von Alttextilien ergibt sich die aus der Anlage ersichtliche Verteilung der Standorte.

c) Sonstiges

Die Sondernutzungserlaubnisse sollen für die Dauer von 3 Jahren erteilt werden, weil eine wirtschaftliche Planung inkl. erforderlicher Investition für Sammelcontainer sonst vergaberechtlich als mittelstandsfeindlich gewertet werden könnte.

### **3. Anzahl der Sammelcontainer**

Eine „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraumes durch Abfallsammelcontainer ist zu verhindern. Gleichzeitig sind abfallwirtschaftliche Kennzahlen bzgl. des Verteilungsschlüssels zu berücksichtigen, damit die angestrebte flächendeckende Versorgung der Bewohner mit Entsorgungsmöglichkeiten für Alttextilien sowie die Wirtschaftlichkeit der Sammlung und Verwertung gewährleistet werden kann. Eine wirtschaftliche Sammlung leistet einen angemessenen Beitrag zur Gebührenstabilität.

Im Hinblick darauf wird ein Verteilungsschlüssel von einem Container für 600 Einwohner als angemessen erachtet.

Für die Gemeinde Bönen ergibt sich somit ein Bedarf von 31 Containern (Stand 10/2024).

### **4. Auswahl der konkreten Standplätze**

Die Festlegung der Containerstellplätze erfolgt insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes (Schutz des Straßengrunds und Zubehörs)
- Ausschluss von Verkehrs- und Sichtbeeinträchtigungen (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs)
- Ausreichend Platz und befestigter Untergrund
- Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und -anlieger (z.B. Lärm, Schutz vor Abgasen oder sonstigen Störungen,)
- Belange des Straßen- und Stadtbildes (baugestalterisch und städtebaulich mit Bezug zur Straße, Vermeidung einer „Übermöblierung“)

Priorität haben Standorte im Bereich von Wertstoffinseln, die die Bringsysteme für Altglas und Alttextilien bündeln.

Die nach diesen Kriterien ausgewählten Standorte sind in der Anlage des Konzeptes dargestellt (Standortliste). Die Festlegung der Anzahl der Container

pro jeweiligen Standort erfolgt nach Bedarf unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien und kann bei Bedarfsänderung nach Prüfung im Einzelfall angepasst werden.

Weitere Standorte können bei Bedarf nach Einzelfallprüfung durch die Verwaltung unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien in die Anlage aufgenommen werden.

## **5. Verteilung der Standplätze**

Aufgrund der gesetzlichen Getrennthaltungspflicht des örE für Alttextilien nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG und der Tatsache, dass der örE die Alttextilsammlung jederzeit durchführen muss, werden dem örE 100 % der Standplätze auf öffentlichen Flächen zugeordnet. Diese Menge wird vor dem Hintergrund der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des örE gewählt. Im Fall wirtschaftlich schwieriger Zeiten – und diese sind im volatilen Alttextilmarkt mit steigender Tendenz zu beobachten – minimieren gewerbliche und karitative Sammler ihre Sammlungen erfahrungsgemäß bzw. stellen diese komplett ein. Die dann vom örE getrennt zu sammelnde Menge wird entsprechend größer. Eine solche Steigerung der Mengen des örE kann von diesem innerhalb kurzer Zeit nur dann miterfasst werden, wenn die Grundbeauftragung den Großteil der erforderlichen Gesamtmenge bereits berücksichtigt.

Insofern werden dem örE hier 100 % der Sondernutzungserlaubnisse für öffentliche Flächen erteilt. Die gewerblichen und karitativen Sammler im Gemeindegebiet betreiben derzeit Sammlungen im Umfang von 2 Standplätzen auf privaten Flächen (Stand 10/2024), was ca. 7,2 t/a Sammelmenge (Output / AKC x ca. 3,6 t/a) bedeutet. Sofern diese ausfallen, sind diese Mengen vom örE aufzufangen. Dies ist nur möglich, wenn seine Sammlung die entsprechenden Kapazitäten vorhält. Der Anteil der örE-Kapazität entspricht ca. 94 % der gesamten Containerstellplätze (und Sammelmengen) im Gemeindegebiet.

## **6. Übergangsfristen**

Sollten Genehmigungen zur Aufstellung von Containern zur Sammlung von Alttextilien (Sondernutzungserlaubnis) an gewerbliche und/oder karitative Sammler befristet erteilt worden sein, so ist das Fristende der jeweiligen Genehmigung abzuwarten und die Genehmigung anschließend nicht mehr zu verlängern, sondern ausschließlich nach diesem Konzept zu erteilen.

## **7. Beschluss des Rates und Inkrafttreten**

Das Konzept zur Sammlung von Alttextilien in der Gemeinde Bönen ist vom Rat der Gemeinde Bönen in öffentlicher Sitzung am 05.12.2024 beschlossen worden. Das Konzept tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinde Bönen, den 21.01.2025

  
Roterling  
Bürgermeister